

V O R L A G E

Drucksachennummer

go.Rheinland-39/2023

| | | | |
|----|------|------|------|
| BL | GF A | GF B | GF C |
| Fr | Rei | | Vo |

öffentlich

| Beratungsfolge | | Datum |
|---------------------|---------------|------------|
| Hauptausschuss | TOP 10 | 03.03.2023 |
| Verbandsversammlung | TOP 15 | 24.03.2023 |

Gegenstand:

ÖPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW – Förderung von Mobilstationen und smarten Pendlerparkplätzen

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Fortführung der am 31.03.2023 auslaufenden Sonderregelung über die „Jederzeit-Anmeldung“ von Maßnahmen zu Mobilstationen und zur Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen bis zum 31.03.2025 (Bezug: Beschluss der Verbandsversammlung des ZV NVR vom 26.03.2021, [Vorgang NVR-22/2021](#)).

Erläuterungen:

Der Beschluss ermöglicht die Fortführung der seit Ende September 2019 für die Programmaufnahme von Maßnahmen zu Mobilstationselementen und zur Einrichtung von Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen („smarte Pendlerparkplätze“) geltenden Sonderregelung (vgl. Vorgang Ds.-Nr. [NVR-57/2019](#)).

Mit dem Beschluss ermächtigt die Verbandsversammlung die Geschäftsführung, die vorgenannten Maßnahmen bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro Gesamtzuwendungen über alle Maßnahmen im Zeitraum bis zum 31.03.2025 jederzeit in den Maßnahmenkatalog nach § 12 ÖPNVG NRW aufzunehmen. Bei Maßnahmen zu Mobilstationen sollen vorrangig Standorte der Stufen 1 und 2 aus dem Mobilstationskonzept des Nahverkehr Rheinland (vgl. Vorgang Ds.-Nr. [NVR-13/2019](#)) berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung berichtet dem Hauptausschuss des Zweckverbandes go.Rheinland über die Anmeldungen.

Ziel der Regelung ist es, die Anmeldung, Antragstellung und Bewilligung von Fördermaßnahmen zu Ausstattungselementen von Mobilstationen sowie zur Stellplatzdetektion an P+R-Anlagen zeitlich so flexibel zu gestalten, dass kleine Maßnahmen bis zu einer begrenzten Gesamtzuwendung jederzeit in das Investitionsprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland aufgenommen, schneller bewilligt und umgesetzt sowie am selben Ort vorgesehene Förderungen des Zweckverbandes go.Rheinland zeitlich auf Förderungen des Bundes oder des Landes abgestimmt werden können.

Die Gültigkeit der Regelung wird auf die übernächste reguläre Frist zur Anmeldung neuer Fördermaßnahmen am 31.03.2025 sowie in der Höhe auf 5 Mio. Euro Gesamtzusendungen begrenzt.

Im Zeitraum bis Anfang 2021 fielen zwei Maßnahmen unter diese seit Ende September 2019 bestehende Sonderregelung (vgl. Vorgänge Ds.-Nr. [NVR-57/2019](#) und Ds.-Nr. [NVR-22/2021](#)). Seitdem ist keine weitere Maßnahme hinzugekommen. Gleichwohl soll Kommunen und Verkehrsunternehmen mit der Fortführung der Sonderregelung – insbesondere vor dem Hintergrund der Beschaffung von Mobilstationselementen (aus den über go.Rheinland angebotenen Rahmenverträgen) – weiterhin die Möglichkeit zur unterjährigen Anmeldung und schnellen Umsetzung von Maßnahmen ermöglicht werden.

Alle anderen bzw. größeren Maßnahmen sind wie bisher zum 31.03. eines jeden Jahres zur Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen auf Verbandsmitglieder:

Keine

gez. Santelmann
Der Verbandsvorsteher

BESCHLUSS

der 11. Sitzung der Verbandsversammlung vom Freitag, den 24.03.2023 um 10:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

15 ÖPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW – Förderung von Mobilstationen und smarten Pendlerparkplätzen
Drucksachen-Nr. go.Rheinland-39/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Fortführung der am 31.03.2023 auslaufenden Sonderregelung über die „Jederzeit-Anmeldung“ von Maßnahmen zu Mobilstationen und zur Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen bis zum 31.03.2025.

Abstimmungsergebnis einstimmig